

BL_GERICHTE 410 2014 246 vom 25. November 2014

BL Gerichte, 2014-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2014_246

FR: BL_GERICHTE 410 2014 246 du 25 novembre 2014

IT: BL_GERICHTE 410 2014 246 del 25 novembre 2014

Regeste

Rechtsverzögerung; Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 319 lit. c ZPO sind Fälle von Rechtsverzögerung mit Beschwerde anfechtbar, wobei das Rechtsmittel an keine Frist gebunden ist (Art. 321 Abs. 4 ZPO). Die formelle Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung, welche sich in Nichtstun beziehungsweise bloss verzögertem Tun äussert, ist von der materiellen Rechtsverweigerung, somit der willkürlichen Entscheidung, zu unterscheiden, welche das Bestehen einer Verfügung voraussetzt und eine Gesetzesverletzung darstellt. Als Rechtsverzögerung im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO gilt nur die formelle Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung, d.h. die ausdrückliche oder stillschweigende Weigerung eines Gerichts, eine im Gesetz vorgesehene und von einem Verfahrensbeteiligten angebehrte Amtshandlung zu erledigen beziehungsweise nicht innert der gesetzlichen oder durch die Umstände gebotene Frist vorzunehmen (Urs H. Hoffmann - Nowotny , in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber, ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, Basel 2013, Art. 319 N 42 f.; Freiburghaus / Afheldt , in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 319 N 17). Vorliegend moniert der Beschwerdeführer, dass die Friedensrichterin das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt habe, womit eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO geltend gemacht wird. Da auch die übrigen Formalien erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts Basel-Landschaft ergibt sich aus § 6 Abs. 1 lit. g EG ZPO.

E. 2

Die Beschwerdeinstanz prüft eine Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung mit freier Kognition, wobei der Gestaltungsspielraum der erstinstanzlichen Gerichte zu berücksichtigen ist und eine Pflichtverletzung deshalb nur in klaren Fällen angenommen werden sollte (Freiburghaus / Afheldt , in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Art. 320 N 7).

E. 3

Im vorliegenden Fall hat die Friedensrichterin den Fall nicht anhand genommen und die Klage vom 3. Oktober 2014 inkl. Unterlagen mit dem Begleitschreiben vom 22. Oktober 2014 unbehandelt dem Kläger retourniert, da sie davon ausging, dass für die entsprechende Klage kein Schlichtungsverfahren vorgesehen sei. Dem ist allerdings nicht so. Der Kläger

reichte eine Arrestprosequierungsklage ein, nachdem die Schuldner in der Arrestbetreuung Rechtsvorschlag erhoben hatten. Es handelt sich somit bei der vorliegenden Klage um eine Prosequierungsklage im Sinne einer Anerkennungsklage gemäss Art. 279 Abs. 2 SchKG. Prosequierungsklagen stellen materiellrechtliche Klagen dar, für welche ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (Hans Reiser , in: Staehelin/Bauer/Staehelin, Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl., Basel 2010, Art. 279 N 14 und 27; Felix C. Meier - Dieterle , in: Daniel Hunkeler [Hrsg.], Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 279 N 10 und 11a). Die Nichtanhandnahme der Klage stellt somit eine formelle Rechtsverweigerung der Friedensrichterin dar. Die Friedensrichterin ist daher anzuweisen, die Prosequierungsklage vom 3. Oktober 2014 anhand zu nehmen und das Schlichtungsverfahren durchzuführen. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

E. 4

Abschliessend ist über die Verteilung der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), für das Beschwerdeverfahren zu befinden. In der Regel werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Das Gericht kann von diesem Verteilungsgrundsatz jedoch abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen, wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Überdies können Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegt werden (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Die Rechtsverweigerung der Friedensrichterin hat das vorliegende Verfahren verursacht. Aus Billigkeitsgründen rechtfertigt es sich daher, für das vorliegende Verfahren in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO keine Gerichtskosten zu erheben. Da die Friedensrichterin den Fall nicht anhand genommen hat, scheint es nicht angebracht, den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung aufzuerlegen, liegt der Fehler doch bei der Friedensrichterin. In Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO ist daher auf die Zuspreehung einer Parteientschädigung zu verzichten. Folglich hat jede Partei ihre Parteikosten selbst zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.